

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A.	Allgemeines	3
1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Qualitätsmanagement und Umweltmanagement.....	4
3.	Angebote	4
4.	Regeln der Technik und CE-Kennzeichnung	5
5.	Unterlagen, Stoffe	5
6.	Besonderheiten bei Leistungen des AN vor Ort beim AG	5
7.	Verpackung und Abfälle	6
8.	Preise & Zahlungsbedingungen	7
9.	Online-Bürgschaft	8
10.	Preis- und Mengenanpassungen	8
11.	Eigentumsvorbehalt	9
12.	Lieferung, Lieferfristen und Verzug.....	10
13.	Annahme der Lieferung und Leistung	11
14.	Gefahrübergang.....	12
15.	Mitwirkungspflichten und Haftung des AG	12
16.	Höhere Gewalt.....	13
17.	Kündigung.....	13
18.	Geheimhaltung und Datenschutz	14
19.	Haftung & Schadensersatz.....	16
20.	Nutzungs- und Verwertungsrechte	16
21.	Rücktrittsvorbehalt	17
22.	Unterauftragnehmer	17
23.	Loyalitätsklausel.....	18
24.	Einhaltung von Gesetzen	18
25.	Compliance	18
26.	Versicherung.....	18
B.	Werkverträge	18
27.	Abnahme	18
28.	Sachmängel.....	19
29.	Serienfehler	21
30.	Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel	21
31.	Haftung für Montageleistungen	22
32.	Ersatzteile	22
C.	Dienstleistungsverträge	23
33.	Kündigung.....	23

34.	Haftung	23
D.	Schlussbestimmungen	24
35.	Code of Conduct – Selbstverpflichtung	24
36.	Sanktionen	24
37.	Verbindlichkeit des Vertrages und Erfüllungsort	24
38.	Außergerichtliche Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit	25

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Schäfer Anlagenbau GmbH & Co. KG (AN) mit deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und dem Auftraggeber (AG) (nachfolgend auch Parteien genannt).
- 1.2** Die Industrieservice Schäfer GmbH & Co. KG, Schäfer Anlagenbau GmbH & Co. KG, Schäfer Elektrotechnik GmbH & Co. KG und Schäfer Project Services GmbH & Co. KG sind rechtlich eigenständige Tochtergesellschaften der Schäfer Verwaltungs GmbH, die als Schwestergesellschaften und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG fungieren, sie arbeiten unter dem ideellen Dach der Schäfer Group zusammen, wobei jede Gesellschaft ausschließlich für ihre eigenen Verbindlichkeiten haftet.
- 1.3** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4** Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben AG, ohne dass der AN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.5** Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des AGs werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der AN nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.6** Vorliegende AGB gelten für alle durch den AN erbrachten Werkleistungen und Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“) und Lieferungen von Waren (nachfolgend „Lieferungen“) und die dazugehörigen Nebenleistungspflichten und Nebenpflichten, ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Lieferungen und Leistungen selbst erbringt, oder ob diese teilweise oder komplett durch Unterlieferanten im Namen des AN erbracht werden.
- 1.7** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN maßgebend.
- 1.8** Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben sind, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen und Erklärung des Rücktritts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ist ausreichend, soweit nicht abweichende Kommunikationssysteme vereinbart wurden).
- 1.9** Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.
- 1.10** Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ im Sinne dieser AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten.

- 1.11** Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Begriff 'insbesondere' verwendet wird, handelt es sich dabei um eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung. Dies bedeutet, dass neben den ausdrücklich genannten Punkten weitere, nicht explizit aufgeführte Aspekte einbezogen sein können.
- 1.12** Sofern auf die Bezeichnungen aus den INCOTERMS verwiesen wird, sind diese die INCOTERMS der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Fassung.
- 1.13** Der Hinweis auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften hat nur klarstellende Funktion. Auch ohne diese Klarstellung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht in den AGB unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen wurden.
- 1.14** Soweit nicht ausdrücklich geregelt, ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG mit den Regelungen dieser AGB nicht verbunden.
- 1.15** Der AN erbringt gegenüber dem AG keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung. Soweit der AN sich zu solchen Themen äußert, ist dies nur eine unverbindliche Einschätzung und ersetzt nicht die individuelle Beratung des AG durch entsprechende Fachberater der rechts- und steuerberatenden Berufe.
- 1.16** Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen und diversen Form verzichtet. Die AG möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

2. Qualitätsmanagement und Umweltmanagement

- 2.1** Der AN hat ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 implementiert und zertifiziert.
- 2.2** Der AN hat ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 implementiert und zertifiziert.
- 2.3** Darüberhinausgehende Implementierungen und Zertifizierungen müssen mit Aufforderung zur Abgabe des Angebotes angefragt werden.

3. Angebote

- 3.1** Angebote vom AN sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote sind kostenlos, soweit der AG für die angebotene Lieferung und Leistung innerhalb von drei (3) Monaten nach Angebotsabgabe einen Auftrag erteilt, der in wesentlichen Teilen dem Angebot entspricht. Der Auftrag des AG ist ein bindendes Angebot und gilt erst mit der Auftragsbestätigung des AN als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.
- 3.2** Unvollständigkeit der Bestellung und/oder der Bestellunterlagen gehen mit Ausnahme offensichtlicher Irrtümer (offensichtliche Schreib- und Rechenfehler) zu Lasten des AG.
- 3.3** Als verbindlich bezeichnete Angebote des AN kann der AG innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens durch den AG zustande.
- 3.4** Eine verspätete Annahme des Angebotes durch den AG gilt als neues Angebot und muss durch den AN angenommen werden.

4. Regeln der Technik und CE-Kennzeichnung

- 4.1** Die Lieferungen und Leistungen des AN werden nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht. Soweit der AG ausdrücklich die Geltung von DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik fordert, wird er diese dem AN bereits mit Angebotsanfrage schriftlich mitteilen. Die Geltung solcher Normen oder Regeln wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AN dies in seinem Angebot ausdrücklich bestätigt oder die Parteien dies gesondert vereinbaren.
- 4.2** Sind Maschinen, Geräte und Anlagen Gegenstand der Lieferung, entsprechen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen und besitzen eine CE-Kennzeichnung.
- 4.3** Soweit der AN für diese Maschinen, Geräte und Anlagen nur Teillieferungen und Teilleistungen erbringt, wird der AN dem AG für seinen Teil der Lieferung und Leistung den entsprechenden Anteil der Unterlagen für die CE-Kennzeichnung vollständig zur Verfügung stellen und alle sicherheitsrelevanten Informationen und Dokumentationen übergeben. Die CE-Kennzeichnung der Maschinen, Geräte und Anlagen liegt in diesen Fällen in der Verantwortung des AG, wobei der AN zur umfassenden Unterstützung verpflichtet ist.

5. Unterlagen, Stoffe

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Karten, Skizzen, Tabellen, Mustern und ähnlichen Informationen - körperlicher und unkörperlicher Art - behält sich der AN die Eigentums- Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AN Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen davon ist die Nutzung für Lieferungen- und Leistungen zwischen den Parteien, wenn die Dritten einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung unterworfen werden.

6. Besonderheiten bei Leistungen des AN vor Ort beim AG

- 6.1** Wenn der AN seine Leistung teilweise oder ganz auf Betriebsflächen des AG zu erbringen hat, verpflichtet sich dieser, die bei dem AG geltenden Arbeitsschutzbedingungen und aktuell geltenden "Sicherheitsvorschriften" zu befolgen und sich vor der Erbringung der geschuldeten Leistung mit diesen vertraut zu machen.
- 6.2** Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag auf der Betriebsfläche des AG durchgeführt wird, ausschließlich dem AN. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
- 6.3** Die beim AG tätigen Mitarbeiter des AN unterliegen während der Leistungsausführung insbesondere keinen arbeitsrechtlichen Weisungen des AG. Sie sind frei in der Art und Weise der Erbringung und nicht einzugliedern in die Arbeitsorganisation des AGs, wobei die Belange und Anforderungen in Zusammenhang mit der Projektstätigkeit im ausreichenden Ausmaß berücksichtigt werden.

- 6.4** Der AG stellt die für die Leistungserbringung bei Vertragsschluss bekannten oder während der Projektlaufzeit bekannt gewordenen notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und frei von Schutzrechten Dritter in der vereinbarten Form zur Verfügung.
- 6.5** Der AN und die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen müssen vor dem Betreten von Betriebsflächen des AGs eine Schulung zum Thema Arbeitssicherheit durch den AG erhalten. Die Schulung entbindet den AN nicht von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Unterweisung der von ihm eingesetzten Personen.
- 6.6** Der AG hat aus Gründen der Sicherheit dafür zu sorgen, dass jederzeit eine deutschsprachige Verständigung in Wort und Schrift mit den vom AG eingesetzten Personen möglich ist.
- 6.7** Die vom AG eingesetzten Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Subunternehmer müssen insbesondere über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Außerdem sollten diese mit den erforderlichen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet sein.
- 6.8** Soweit der AN seine Lieferungen und Leistungen teilweise oder ganz auf der Betriebsfläche des Kunden des AG erbringt, gelten die vorstehenden Regelungen aus Punkt 6 analog. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, entsprechende Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsregelungen, sowie andere spezifische Regelungen, die beim Kunden des AN gelten zu befolgen.

7. Verpackung und Abfälle

- 7.1** Verpackungsmaterial der Lieferung und Leistung geht mit Übergabe in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem AG und erfolgt auf dessen Kosten, soweit dies nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.
- 7.2** Der AN bietet dem AG an, nach gesonderter Beauftragung und gegen Kostenerstattung, anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abzuholen oder durch Dritte abholen zu lassen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 7.3** Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- sowie Elektroschrott im Eigentum des AG. Der AG ist verpflichtet, diese Gegenstände ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.4** Bei Leistungserbringung vor Ort beim AG wird der AN die Baustelle/das Betriebsgelände des AG in dem Zustand verlassen, in dem er es vorgefunden hat. Der AG stellt auf Anfrage des AN geeignete Behältnisse zur Abfallentsorgung bereit und übernimmt die Entsorgung auf eigene Kosten, soweit es sich nicht um Abfälle handelt, die nach gesetzlichen Vorschriften vom AN zu entsorgen sind.
- 7.5** Der AN verpflichtet sich, alle anwendbaren Vorschriften des Verpackungsgesetzes einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Rücknahme- und Verwertungspflichten für B2B-Verpackungen.

8. Preise & Zahlungsbedingungen

- 8.1** Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungsbeträge sind mit Rechnungseingang sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, Skonto wird nicht gewährt. Sofern der AG einer Rechnung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungseingang schriftlich widerspricht, gilt diese als genehmigt.
- 8.2** Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis keine Nebenleistungen des AN ein. Nebenleistungen sind insbesondere Montage, Einbau, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Entladung und Transportversicherung.
- 8.3** Der AN wird die Rechnung auf Wunsch des AG in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes erstellen und an die benannte E-Mail-Adresse senden. Optional kann der AG verlangen, dass der AN die Rechnung unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift in Schriftform übersendet.
- 8.4** Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnet der AN mindestens monatlich, bis zum dritten Werktag des Folgemonats für den vorherigen Monat ab.
- 8.5** Es gelten folgende Zahlungsmeilensteine, soweit vertragsspezifisch nicht etwas anderes vereinbart wurde: (a) 33 % Anzahlung nach Vertragsschluss, (b) 33 % bei Mitteilung der Versandbereitschaft/ Bereitschaft zur Übergabe, (c) 29 % nach Installation/Montage, (d) der Restbetrag von maximal 5% nach Gefahrübergang.
- 8.6** Der AN weist die Erreichung des Meilensteins/ den Projektfortschritt schriftlich nach, der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Berichte bestätigt.
- 8.7** Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AN berechtigt abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt gemäß Punkt 8.6 zu stellen.
- 8.8** Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann der AN eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn der AN den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zulasten des AN. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 8.9** Im Falle des Zahlungsverzugs ist der AG verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 288 BGB und beträgt neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere tritt Verzug gemäß § 286 BGB ein, wenn der AG auf eine Mahnung des AN nicht leistet oder, sofern eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, nicht zu dieser Zeit leistet. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, der AG die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

- 8.10** Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche fällig und rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten, durch den AN anerkannt sind oder der Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.
- 8.11** Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht, fällig ist und rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder durch den AN anerkannt ist.
- 8.12** Bei verjährten Forderungen kann der AG nur nach § 215 BGB ein Aufrechnungsrecht nach Punkt 8.10 oder ein Zurückbehaltungsrecht nach Punkt 8.11 geltend machen.
- 8.13** Ansprüche des AG aus dem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung vom AN auf Dritte übertragen werden.
- 8.14** Ungeachtet vorstehender Rechte steht dem AN im Falle des Zahlungsverzugs im Hinblick auf weitere Leistungen im selben Vertrag/Projekt das Recht zu, diese auszusetzen.
- 8.15** Im Hinblick auf weitere Verträge/Projekte steht dem AN im Falle des Zahlungsverzugs das Recht zu, diese nur nach entsprechender Vorleistung des AG zu erbringen.

9. Online-Bürgschaft

- 9.1** Soweit die Parteien die Erbringung einer Bürgschaft durch den AN vereinbaren, ist dieser berechtigt diese als Online-Bürgschaft seines Bürgschaftsanbieters R+V zu erbringen.
- 9.2** Der AN wird die Bürgschaftsurkunde in Form eines PDF an die zwischen den Parteien vereinbarte Email-Adresse senden. Der AG hat die Möglichkeit die Authentizität der Bürgschaft telefonisch bei der R+V zu überprüfen, die entsprechende Telefonnummer ist auf dem PDF angegeben.
- 9.3** Bei der Onlinebürgschaft gibt es kein Original in dem Sinne, die Enthftung erfolgt durch Unterzeichnung und Übersendung der Enthftungserklärung durch den AG.

10. Preis- und Mengenanpassungen

- 10.1** Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostenfaktoren. Sollten sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Energie-, Lohn- und Transportkosten oder öffentliche Abgaben und Steuern, oder im Angebot/Vertrag spezifizierte Kostenfaktoren) nach Vertragsabschluss nachweislich und nicht nur unerheblich (jeweils mehr als 5%) verändern, so ist der AN berechtigt vom AG, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen
- 10.2** Eine Preisanpassung kann frühestens vier (4) Monate nach Vertragsabschluss und maximal einmal pro Quartal erfolgen. Die Preisanpassung wird dem AG mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt und auf Verlangen des AG durch geeignete Belege nachgewiesen.
- 10.3** Die Preisanpassung erfolgt auf Basis eines transparenten Berechnungsmechanismus, der die Veränderung der relevanten Kostenfaktoren widerspiegelt. Dabei werden Kostensteigerungen und Kostensenkungen gleichermaßen berücksichtigt (Spiegelbildlichkeit).

- 10.4** Der AG hat das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisanpassung dieser zu widersprechen, wenn die Gesamtpreiserhöhung pro Kalenderjahr 10% des ursprünglichen Nettoauftragswertes übersteigt. Im Falle eines Widerspruchs ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu den ursprünglich vereinbarten Preisen durchzuführen.
- 10.5** Sollten sich die Kostenfaktoren zu Gunsten des AG entwickeln, so wird der AN die Preise entsprechend senken. Der AG hat das Recht, eine Überprüfung der Preise zu verlangen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich die relevanten Kostenfaktoren wesentlich verringert haben.
- 10.6** Auf Verlangen des AG werden wird der AN die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren und deren Veränderung nachweisen.
- 10.7** Die vereinbarten Mengen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Schätzungen und Bedingungen. Sollten sich die jeweiligen Mengen nach Vertragsabschluss nachweislich um mehr als 10% erhöhen, so ist der AN berechtigt, vom AG eine angemessene Anpassung der Mengen entsprechend den ursprünglich kalkulierten Kosten zu verlangen.
- 10.8** Sollten sich die Schätzungen oder Bedingungen zu Gunsten des AG entwickeln und zu einer Reduzierung der jeweiligen Mengen entsprechend Punkt 10.7 führen, so wird der AN die Mengen entsprechend anpassen. Der AG hat das Recht, eine Überprüfung der Mengen zu verlangen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich die relevanten Mengen wesentlich verringert haben.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Der AN behält sich das Eigentum an dem Lieferungs- und Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 11.2** Der AG ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungs- und Leistungsgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter Ausschluss von Abtretungsverboten weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden. Die Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung des Lieferungs- und Leistungsgegenstands erfolgt jedoch stets im Namen und für Rechnung vom AN.
- 11.3** Die aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung des Lieferungs- und Leistungsgegenstands resultierenden Forderungen tritt der AG bereits im Voraus an den AN sicherheitshalber ab. Der AN nimmt diese Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient als Sicherheit für die Forderungen von dem AN in Höhe des Rechnungswerts des Lieferungs- und Leistungsgegenstands.
- 11.4** Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Lieferungs- und Leistungsgegenstands mit anderen Gegenständen, die dem AN nicht gehören, erwirbt der AN Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenstände. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Lieferungs- und Leistungsgegenstand.

- 11.5** Der AG tritt auch solche Forderungen an den AN ab, die ihm durch die Verbindung des Lieferungs- und Leistungsgegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.
- 11.6** Der AG bleibt neben dem AN zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des AG vorliegt und der AN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung seines Widerrufs der Einziehungsbefugnis geltend macht. Der AN verpflichtet sich, in diesem Fall die Forderung nicht einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Insolvenzeröffnung auf Seiten des AG.
- 11.7** Der AN kann die Einziehungsbefugnis des AG schriftlich widerrufen, wenn der AG seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder wenn ein Mangel der Leistungsfähigkeit des AG vorliegt. In diesen Fällen kann der AN vom AG die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der AG alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.8** Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen vom AN um mehr als 10% übersteigt, gibt der AN auf Verlangen des AG die Sicherheiten nach seiner Wahl frei.
- 11.9** Der AG ist verpflichtet, den Lieferungs- und Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspflicht entfällt, wenn der Gegenstand nicht wesentlich werthaltig ist. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 11.10** Der AG hat dem AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf den AN gehörenden Lieferungs- und Leistungsgegenstand erfolgen.

12. Lieferung, Lieferfristen und Verzug

- 12.1** Die Lieferung erfolgt ex works (INCOTERMS 2020), das heißt der AN stellt die Ware transportgerecht verpackt und gekennzeichnet in seinem Werk zur Abholung bereit und informiert den AG rechtzeitig über die Abholbereitschaft.
- 12.2** Die Lieferfristen und Liefertermine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs basierend auf Angaben des AGs und werden vom AN nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sich nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Leistungszeitpunkt an den AG.
- 12.3** Vorzeitige Lieferungen wird der AG nicht unbillig verweigern.
- 12.4** Die Einhaltung von Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmeilensteine und aller anderen Verpflichtungen des AG voraus. Werden die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

- 12.5** Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf: (a) höhere Gewalt gem. 16, (b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des AN, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, (c) Hindernisse aufgrund der Anwendung der Vorschriften des einschlägigen Außenwirtschaftsrechts, oder (d) nicht rechtzeitig und ordnungsgemäße Belieferung des AN, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 12.6** Im Falle eines Lieferverzugs durch den AN hat der AG Anspruch auf einen pauschalisierten Schadensersatz, dieser beträgt 0,2% der Nettoabrechnungssumme pro vollendeter Woche des Verzugs, jedoch höchstens 5% der Nettoabrechnungssumme. Die Nettoabrechnungssumme bezieht sich auf den Teil des Auftrags, der durch den Verzug betroffen ist.
- 12.7** Die Haftung des AN für den Lieferverzug ist auf den in Punkt 12.6 genannten Betrag beschränkt. Weitere Ansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 12.6 genannten Grenzen hinausgehen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einen Fall des 19.1 und 19.2.
- 12.8** Die Geltendmachung des pauschalisierten Schadensersatzes setzt voraus, dass der AG den AN schriftlich auf den Verzug hingewiesen und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, eine Nachfristsetzung ist entbehrlich.
- 12.9** Vom Vertrag kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom AN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.10** Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

13. Annahme der Lieferung und Leistung

- 13.1** Dem AG obliegt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 381 HGB.
- 13.2** Die Untersuchungspflicht des AG besteht mindestens für Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (insbesondere offensichtliche Mängel, Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
- 13.3** Die Rüge (Mängelanzeige) des AG gilt bei offensichtlichen Mängeln nur als unverzüglich und rechtzeitig, wenn der AG diese innerhalb von drei (3) Arbeitstagen (als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag) beim AN anzeigt.
- 13.4** Die Rüge (Mängelanzeige) des AG gilt bei versteckten Mängeln nur als unverzüglich und rechtzeitig, wenn der AG diese innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim AN anzeigt.
- 13.5** Eine Anzeige per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Anzeige beim AN.
- 13.6** Im vorstehenden ist kein Verzicht auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge zu sehen.
- 13.7** Der AG gerät in Annahmeverzug, wenn er die vom AN ordnungsgemäß angebotene, fällige und mangelfreie Leistung nicht annimmt.

- 13.8** Im Falle des Annahmeverzugs ist der AG verpflichtet, die vereinbarte Zahlung zu leisten, auch wenn er die Ware nicht annimmt.
- 13.9** Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Lieferungen und Leistungen werden für die Dauer von sechs (6) Wochen auf Gefahr und Kosten vom AG gelagert, wofür der AN eine angemessene Lagergebühr pro vollendete Kalenderwoche von 0,5 % der Nettoabrechnungssumme der Liefergegenstände, maximal 3 % der Nettoabrechnungssumme in Rechnung stellt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten und Schäden bleibt den Parteien unbenommen. Der AG wird dem AN etwaige weitere Mehraufwendungen, die durch die Verzögerung entstehen, insbesondere Transportkosten, ersetzen. Die Geltendmachung weiter Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 13.10** Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr auf den AG über, er haftet für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Lieferung und Leistung. Der AN haftet ab dem Annahmeverzug des AG nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- 13.11** Der AN ist berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu verwerten. Im Falle einer anderweitigen Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 5 % der Nettoabrechnungssumme als vereinbart. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden bleibt den Parteien unbenommen. Die Geltendmachung weiter Ansprüche bleibt vorbehalten.

14. Gefahrübergang

- 14.1** Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Liefer- und Leistungsgegenstand das Werk des AN verlassen hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der AN weitere Leistungen wie insbesondere die Versandkosten oder Anlieferung oder Aufstellung übernommen hat.
- 14.2** Soweit eine Abnahme nach Punkt 27 zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 14.3** Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem AN nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den AG über.

15. Mitwirkungspflichten und Haftung des AG

- 15.1** Um die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der AG zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend Informationen darlegen.
- 15.2** Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten und die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich entsprechend.
- 15.3** Der AG haftet gegenüber dem AN dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den AN ausschließen oder beeinträchtigen.

15.4 Der AG haftet dem AN für durch ihn, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

16.2 Wird durch die höhere Gewalt die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist der AN von der Leistungsverpflichtung befreit.

16.3 „Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt und auch durch die vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt konkret nicht vorhersehbar war und nicht abwendbar ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Sturmfluten, staatliche Embargos, behördliche Anordnungen oder damit im Zusammenhang stehende von dem AN zu berücksichtigende Auflagen oder Anweisungen Dritter, durch welche dem AN die geschuldete Leistung vorübergehend unmöglich wird.

17. Kündigung

17.1 Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, kann von beiden Parteien jederzeit das Vertragsverhältnis ordentlich unter Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

17.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

17.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.4 Die bis zum Vertragsende vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Vertrages zu vergüten.

17.5 Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der AG zahlungsunfähig ist, einen Insolvenzantrag gestellt hat, der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, der AG gegen seine Verpflichtungen aus den AGB insbesondere Arbeitssicherheit und den Code of Conduct verstößt, der AG eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und diese nicht binnen einer vom AN gesetzten angemessenen Frist nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft.

17.6 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der AN berechtigt, weitere bestehende Verträge fristlos zu kündigen, noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung zu beenden und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

17.7 Der AG vergütet dem AN die bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen.

17.8 Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung.

17.9 Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz bleiben dem AN vorbehalten.

18. Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1** Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekanntwerdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen vertraglichen Beziehung zu verwenden.
- 18.2** Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen einer Partei („offenlegende Partei“), insbesondere aber nicht ausschließlich Daten, Knowhow, Quellcodes technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Partei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt. Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei sind weiterhin die Daten, welche die andere Partei („empfangende Partei“) aus den von der offenlegenden Partei überlassenen vertraulichen Informationen generiert.
- 18.3** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die: (a) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfangsdatum rechtmäßig bekannt waren; (b) ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt sind oder bekannt werden; (c) von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erlangt wurden; (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesem Fall ist die empfangende Partei verpflichtet, die offenlegende Partei unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.
- 18.4** Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern nur dann und nur in dem Umfang bekannt zu machen, wie dies für die Durchführung der Lieferung und Leistung erforderlich ist.
- 18.5** Die empfangende Partei verpflichtet sich, denjenigen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern, denen die vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, eine den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse.
- 18.6** Die empfangende Partei ist zum Schutz der vertraulichen Informationen verpflichtet, alle dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden, technisch und organisatorisch erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechten, Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologie, etc., zu ergreifen, damit unberechtigte Personen keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Sie hat die vertraulichen Informationen dabei wenigstens mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 18.7** Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt, und nur unter der Voraussetzung, dass die empfangende Partei der offenlegenden Partei unverzüglich über eine solche Anordnung informiert und die empfangende Partei mit der offenlegenden Partei in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang zu begrenzen oder eine Schutzanordnung oder ein anderes entsprechendes Rechtsmittel zu erwirken. Sofern sich die offenlegende Partei auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.
- 18.8** Vorstehender Punkt 18 schränkt nicht das Recht der Parteien ein, als Hinweisgeber gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu handeln. Meldungen über Verstöße nach § 3 HinSchG an Meldestellen gemäß §§ 12, 19 HinSchG oder Offenlegungen nach § 32 HinSchG stellen keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar. Bei Meldungen/Offenlegungen ist die Vertraulichkeit betroffener Personen gemäß §§ 8, 9 HinSchG zu wahren. Diese Klausel steht im Einklang mit § 39 HinSchG zur Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen.
- 18.9** Vorstehender Punkt 18 schränkt im Übrigen nicht die Geltung des § 5 GeschGehG (Geschäftsgeheimnisgesetz) ein. Der Parteien sind verpflichtet, bei der Berufung auf eine dieser Ausnahmen die Verhältnismäßigkeit zu wahren und nicht über das zur Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderliche Maß hinauszugehen.
- 18.10** Die Geheimhaltungspflicht endet drei (3) Jahre nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses.
- 18.11** Die Parteien erheben, speichern und verarbeiten sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit Beauftragung erteilen die Parteien die Einwilligung zur Datenspeicherung unter zuvor genannten Maßgaben. Die Parteien vereinbaren, dass sich die Rückgabe- und Löschpflicht auf alle vertraulichen Informationen sowie deren Kopien bezieht. Das Vorgenannte gilt nicht für (1.) Kopien, die durch automatisierte Prozesse (insbesondere Sicherungszwecken) erstellt werden; (2.) vertrauliche Informationen, die nach geltendem Recht aufbewahrt werden müssen und nur zu diesem Zwecke aufbewahrt werden; (3.) Kopien, die ausschließlich zu rechtlichen Zwecken oder zur Archivierung von Managemententscheidungen aufbewahrt werden.
- 18.12** Personenbezogene Daten werden nur zur Vertragserfüllung verarbeitet. Die Parteien stellen sicher, dass nur notwendige Personen Zugriff haben. (Datenminimierung).
- 18.13** Die Verarbeitung erfolgt nur, wenn eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt, wie Einwilligung, Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung oder berechtigtes Interesse.
- 18.14** Es werden nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind (Grundsatz der Datenminimierung). Unrichtige oder unvollständige Daten werden unverzüglich berichtigt oder gelöscht.

18.15 Daten werden nur so lange gespeichert, wie für den Zweck erforderlich. Nach Zweckerreichung werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

18.16 Die Parteien treffen technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Zerstörung zu schützen.

18.17 Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf der Einwilligung und Widerspruch.

19. Haftung & Schadensersatz

19.1 Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den AN, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und der deliktischen Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB.

19.2 Für sonstige Schäden haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

19.3 Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Der AN haftet insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Folgeschäden, mittelbare oder sonstige Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust und Ansprüche Dritter. Folgeschäden und mittelbare Schäden im Sinne dieses Punktes sind insbesondere Schäden, welche nicht am Liefer- und Leistungsgegenstand selbst entstehen, sondern in Folge eines Mangels oder einer Pflichtverletzung an anderen Rechtsgütern des AG entstehen.

19.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Punkt 19 gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

19.5 Schadensersatzansprüche gegen den AN verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und von den Umständen Kenntnis erlangt wurde oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erlangt wurde.

19.6 Die Haftung des AN nach Punkt 19 ist auf zehn (10) Mio. EUR je Schadensfall, jedoch nicht höher als die jeweilige Nettoauftragssumme begrenzt.

19.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20. Nutzungs- und Verwertungsrechte

20.1 Jede Partei behält die Rechte an den eigenen Kenntnissen und den Schutzrechten, die vor der Zusammenarbeit erworben worden sind und/ oder für die Erbringung der Lieferung und Leistung benötigt werden („Background“). Die Parteien haben das Recht, den Background der anderen Partei zu nutzen, um die Lieferungen und Leistungen durchzuführen.

- 20.2** Die bei Erbringung der Lieferung und Leistung erarbeiteten schutzrechtsfähigen und sonstige Kenntnisse werden geistiges Eigentum vom AN („Foreground“). Sofern für die Nutzung des Foreground, der Background einer anderen Partei notwendig ist, besteht hierfür ein Nutzungs- und Verwertungsrecht. Die Parteien haben das Recht, den Foreground der anderen Partei zu nutzen, um die Lieferungen und Leistungen durchzuführen.
- 20.3** Für sämtlichen durch den AN entwickelten Foreground räumt der AN dem AG mit vollständiger Bezahlung ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen der jeweiligen Lieferung und Leistung ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.
- 20.4** Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des AN gemacht werden, ist der AN verpflichtet, diese unverzüglich dem AG in Textform zu melden. Die Meldung muss die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Erfindung beschreiben.
- 20.5** Der AG hat innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Meldung zu entscheiden, ob er die Erfindung in Anspruch nimmt oder freigibt. Nimmt der AG die Erfindung in Anspruch, überträgt der AN die daraus resultierenden Rechte auf den AG, Zug um Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern.
- 20.6** Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung. Der AG ist verpflichtet, dem Erfinder eine angemessene Vergütung zu zahlen, sobald er die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

21. Rücktrittsvorbehalt

- 21.1** Der AN kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Unmöglichkeit § 326 BGB, erheblichem Zahlungsverzug oder dem Fehlen erheblicher Mitwirkung des AG, sowie bei höherer Gewalt gemäß Punkt 16.2 vom Vertrag zurücktreten. Bei Pflichtverletzung durch den AG hat der AN nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder ob auf die Durchführung der Lieferung und Leistung bestanden wird.
- 21.2** Im Falle von Mängeln der Lieferung und Leistung des AN gelten die Punkte 12.9, 12.10, 28.5, 28.14 und 30.2 und ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

22. Unterauftragnehmer

- 22.1** Der AN ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG die Lieferung und Leistung ganz oder in Teilen durch verbundene Unternehmen gemäß Punkt 1.1 erbringen zu lassen.
- 22.2** Abseits der verbundenen Unternehmen darf der erteilte Auftrag im Ganzen oder in Teilen durch den AN nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des AGs an Unterauftragnehmer untervergeben werden.
- 22.3** Die Genehmigung darf nicht unbillig verweigert werden.

23. Loyalitätsklausel

23.1 Der AG verpflichtet sich, während der Dauer der Lieferung und Leistung und für zwölf (12) Monate nach vollständiger Beendigung des Vertrags weder direkt noch über Dritte in ein Vertragsverhältnis mit den von dem AN eingesetzten Unterauftragnehmern einzutreten.

23.2 Der AG verpflichtet sich, während der Dauer der Lieferung und Leistung sowie für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach vollständiger Beendigung dieses Vertrages weder direkt noch indirekt – insbesondere nicht durch Einschaltung Dritter – Mitarbeiter, Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des AN abzuwerben, anzustellen oder in sonstiger Weise in ein Arbeitsverhältnis zu treten. Bewerbungen und Anstellungen auf Initiative des Mitarbeiters fallen nicht unter die vorstehende Regelung.

24. Einhaltung von Gesetzen

Der AG ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

25. Compliance

Der AG ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim AG beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

26. Versicherung

26.1 Der AN hält während seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung auf.

26.2 Projektspezifische Versicherungen fragt der AG bereits mit den Anfrageunterlagen an.

B. Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und dem AN gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen. Auf andere Leistungen des AN denen Lieferungen und Leistungen zugrunde liegen, wie insbesondere Werklieferungen und Verkäufe, die nicht Teil einer Dienstleistung im Sinne des Absatzes C sind, sind die Punkte 27, 28, 30 und 31 entsprechend anzuwenden.

27. Abnahme

27.1 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich nach § 640 BGB, soweit keine Abnahme nach § 12 VOB/B vereinbart ist.

- 27.2** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich das Werk förmlich abzunehmen. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- 27.3** Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält der AN zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- 27.4** Wenn der AG trotz Pflicht zur Abnahme nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AN schriftlich eine Frist von zwei (2) Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern der AN hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von einer (1) Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.
- 27.5** Eine konkludente Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis ohne die schriftliche Geltendmachung wesentlicher Mängel produktiv zu nutzen.
- 27.6** Eine konkludente Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn schlüssiges Verhalten des AG auf eine Billigung der Lieferung und Leistung schließen lässt, insbesondere bei vorbehaltloser Schlusszahlung.
- 27.7** Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung des AN an den AG über die Vollendung des Werkes.
- 27.8** Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen des AN, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart werden.

28. Sachmängel

- 28.1** Die Lieferungen und Leistungen des AN sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Anforderungen an Montageleistung gemäß § 434 BGB und § 633 BGB entsprechen. Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien ist dies entscheidend für die Feststellung der objektiven Anforderungen.
- 28.2** Beschaffenheitsgarantien und Garantien nach § 443 BGB werden durch den AN, auch bei Werkleistungen und Werklieferungen nur in schriftlicher Form und mit dem ausdrücklichen Hinweis der verschuldensunabhängigen Haftung erklärt. In allen anderen Fällen ist von einer Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen.
- 28.3** Soweit Teile der Lieferung und Leistung einen Sachmangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, kann der AN innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl diese nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.
- 28.4** Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

- 28.5** Fehlende Unterlagen (insbesondere Montage- Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) sind dann ein Mangel, wenn deren Leistung eine vertraglich vereinbarte Hauptleistungspflicht ist. Eine Hauptleistungspflicht in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Unterlagen der primäre Lieferungs- und Leistungsgegenstand sind oder für die Vertragserfüllung wesentlich sind.
- 28.6** Stellt die Vorlage von Unterlagen eine Nebenleistungspflicht dar, so berechtigt deren Fehlen den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Zurückbehaltung der vollständigen Vergütung. Die Übergabe von Unterlagen ist eine Nebenleistungspflicht, wenn sie zwar für die Vertragserfüllung notwendig, aber nicht der Hauptzweck des Vertrages ist. In diesem Fall kann der AG einen angemessenen Teil der Vergütung, höchstens jedoch das Doppelte der für die Erstellung der fehlenden Unterlagen erforderlichen Kosten, bis zur Übergabe der Unterlagen zurückbehalten. Der AN bleibt verpflichtet, die geschuldeten Unterlagen nachzureichen.
- 28.7** Für Zertifikate (insbesondere CE-Kennzeichnung) gelten die Punkte 28.5 und 28.6 entsprechend.
- 28.8** Schlägt die Nacherfüllung nach drei Versuchen fehl oder lehnt der AN diese ab, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 19 – vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder den Sachmangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- 28.9** Bei Umständen, die eine sofortige Mängelbeseitigung erfordern, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, ist der AG verpflichtet, durch Selbstvornahme der erforderlichen Maßnahmen die potenziellen Aufwendungen und den potenziellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Selbstvornahme in diesem Sinne sind insbesondere Maßnahmen der Sicherung bis zur späteren Mängelbeseitigung. Der AG wird den AN unverzüglich über das Vorliegen eines Falles nach Punkt 28.9 unterrichten.
- 28.10** Im Falle der Selbstvornahme hat der AG Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen gem. § 637 BGB.
- 28.11** Zahlungen des AG dürfen bei Mängelansprüchen in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht, zurückgehalten werden. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
- 28.12** Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehend, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 28.13** Die Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung

und Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

28.14 Alle Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, sowie bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

28.15 Im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens des AG, weist der AN den AG schriftlich darauf hin, dass er von einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen ausgeht. Bei Unbegründetheit des Mängelbeseitigungsverlangens des AG trägt dieser die Kosten und Aufwendungen des AN, insbesondere Prüfkosten, Gutachterkosten, Transportkosten, Kosten des Ein- und Ausbaus, Materialkosten und die Arbeitszeit der Mitarbeiter.

28.16 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

28.17 Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei den Punkten 19.1 und 19.2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Punkt 28 geregelten Ansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

29. Serienfehler

29.1 Ein Serienfehler liegt nur vor, wenn nachweislich mehr als 5% der gelieferten Teile gleicher Art einen auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang beruhenden, gleichen Mangel aufweisen.

29.2 Im Falle eines Serienfehlers ist der AG verpflichtet, den AN unverzüglich schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung zu geben und dem AN eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen.

29.3 Der AG ist nicht berechtigt, die gesamte Lieferung und Leistung pauschal zurückzuweisen. Stattdessen beschränken sich die Ansprüche auf die für nachweislich mangelhafte Teile.

29.4 Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden.

29.5 Schadensersatzansprüche des AG wegen Serienfehler sind auf den Wert der mangelhaften Teile beschränkt, es sei denn es gilt Punkt 19.

29.6 Eine Rückabwicklung des gesamten Vertrages aufgrund von Serienfehlern ist ausgeschlossen, sofern der AN zur Nacherfüllung bereit und in der Lage ist.

30. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

30.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Lieferung und Leistung lediglich im Land des AN ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend

Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachten, vertragsgemäß genutzten Lieferungen und Leistungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG innerhalb der in Punkt 28.14 bestimmten Frist und nach Maßgabe von Punkt 30.7 wie folgt.

30.2 Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

30.3 Die Pflicht des AN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Punkten 19.1, 19.2, 19.3, 19.4 und 19.7.

30.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des AN bestehen nur, soweit der AG den AN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlung vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung und Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

30.5 Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

30.6 Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und Leistung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

30.7 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die den Punkt 30.2 geregelten Ansprüche des AG im Übrigen die Bestimmungen aus den Punkten 28.3, 28.11, 28.13 entsprechend.

30.8 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des 28 entsprechend.

30.9 Weitergehende oder andere als in diesem Punkt 30 geregelte Ansprüche des AG gegen den AN und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

31. Haftung für Montageleistungen

31.1 Wird bei der Montage ein vom AN geliefertes Teil durch Verschulden des AN beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

31.2 Für Schäden, die nicht am zu montierenden Teil selbst entstanden sind, haftet der AN aus welchen Rechtsgründen auch immer nur nach Punkt 19.

32. Ersatzteile

32.1 Der AN wird für seine Lieferungen und Leistungen mindestens für den Gewährleistungszeitraum und bis zu fünf (5) Jahre nach Gefahrübergang Ersatzteile bereithalten.

32.2 Diese Verpflichtung umfasst alle für die Funktionsfähigkeit der Lieferung und Leistung wesentlichen Komponenten sowie typische Verschleißteile.

32.3 Der AN gewährleistet die Lieferung der Ersatzteile innerhalb einer angemessenen Frist nach Bestellung durch den AG.

32.4 Die Preise für Ersatzteile werden zum Zeitpunkt der Bestellung auf Basis der dann gültigen Marktpreise und unter Berücksichtigung der aktuellen Herstellungskosten des AN festgelegt. Der AN verpflichtet sich, diese Preise fair und angemessen zu gestalten, wobei branchenübliche Gewinnmargen berücksichtigt werden können.

32.5 Nach Ablauf der in Punkt 32.1 genannten Frist bemüht sich der AN, auf Anfrage des AG Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

C. Dienstleistungsverträge

Ergänzend gelten für Dienstleistungsverträge zwischen dem AG und dem AN die folgenden besonderen Bedingungen:

33. Kündigung

33.1 Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB können Dienstleistungsverträge von beiden Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

33.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

33.3 Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Angebots und dieser AGB zu vergüten.

34. Haftung

34.1 Der AN führt Dienstleistungen sach- und fachgerecht aus.

34.2 Die Leistungen werden von entsprechend qualifizierten und geschulten Mitarbeitern mit der gebotenen Sorgfalt und in einer ausreichend hohen, zufriedenstellenden Qualität erbracht.

34.3 Die Dienstleistung wird in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erbracht.

34.4 Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich und schriftlich über alle Hindernisse zu informieren, die die rechtzeitige Erbringung seiner Leistungen gefährden könnten.

34.5 Vom AN erbrachte Leistungen, die nicht der im Auftrag festgelegten Qualität entsprechen oder unsachgemäß sind, werden vom AN auf eigene Kosten korrigiert.

34.6 Ein Serienschaden liegt nur dann vor, wenn die Schäden auf derselben Ursache oder auf der gleichen Ursache mit innerem, zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang beruhen und mindestens 5% der vertragsgegenständlichen Leistung betroffen sind. Im Übrigen sind die Regelungen des Punktes 29 entsprechend anzuwenden.

34.7 Der AN haftet für die von ihm, seinen Mitarbeitern und/oder von ihm eingeschalteten Dritten erbrachten Leistungen und verursachten Schäden. Die Haftung richtet sich nach Punkt 19.

D. Schlussbestimmungen**35. Code of Conduct – Selbstverpflichtung**

35.1 Der AN hat sich zu einer nachhaltigen und ethischen Unternehmensführung unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte gemäß seinem Code of Conduct verpflichtet.

35.2 Der AG verpflichtet sich, den Code of Conduct des AN einzuhalten. Der AN ist berechtigt, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen. Der AG verpflichtet sich die für die Überprüfung notwendigen Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der AN wird dafür Sorge tragen, dass diese Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des AG durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

36. Sanktionen

36.1 Der AG sichert zu, dass er seine geschuldeten Leistungen jederzeit ohne Verstoß gegen von der Bundesrepublik Deutschland oder Europäischen Union verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der erbringt. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Kanada oder Australien erlassen werden, soweit ihnen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

36.2 Der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vom AN steht unter dem Vorbehalt, dass (a) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, bspw. Embargos oder Sanktionen (nachfolgend „Sanktionen“) entgegenstehen und jetzt oder während der Vertragslaufzeit (b) weder der AG noch die von ihm im Mehrheitsbesitz stehenden Beteiligungen Gegenstand von Sanktionen sind bzw. werden („gelistete Person“) oder direkt oder indirekt für eine gelistete Person handeln.

36.3 Der AG sichert zudem zu, dass weder er noch die Personen seines Leitungsorgans (Geschäftsführung/Vorstand, leitende Angestellte oder Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 5 % der Stimmrechte) auf Sanktionslisten oder einer ähnlichen Liste der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der EU, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich stehen.

36.4 Für den Fall, dass der AG gegen die vorstehenden Regelungen verstößt, ist der AN berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.

37. Verbindlichkeit des Vertrages und Erfüllungsort

37.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

37.2 Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

37.3 Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vor stehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

37.4 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist der jeweilige Sitz der Niederlassung, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AGs ist der Sitz des AN.

38. Außergerichtliche Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit

38.1 Die Parteien werden sich bemühen, sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verhandlungswege beizulegen. Folgender Ablauf ist dafür vorgesehen: (a) die von beiden Parteien beteiligten Mitarbeiter versuchen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen eine Einigung zu erzielen, gelingt dies nicht wird (b) ein interner Mediationsversuch mit jeweils mindestens einem leitenden Angestellten der Parteien, welcher im Tagesgeschäft nicht mit dem strittigen Thema befasst ist durchgeführt, können diese zu keiner Einigung kommen, wird (c) eine Mediation mit einem externen Mediator durchgeführt.

38.2 Die Parteien werden sich auf einen unabhängigen und fachlich qualifizierten Mediator gemeinsam verständigen, der/die innerhalb von zwei (2) Wochen ein Vorgespräch mit den Parteien abstimmen soll/sollen. Jede Partei ist auch berechtigt, selbst einen Mediator zu kontaktieren, der sich dann mit der anderen Partei zwecks Vermittlung eines ersten vorbereitenden Gesprächs in Verbindung setzt.

38.3 Die Parteien erscheinen zu den Mediationsgesprächen persönlich, für jede Partei kann mit einer Ankündigung auch einen anwaltlichen Berater zusätzlich teilnehmen. Der Mediator wird bei einem Vorgespräch mit den Parteien die Einleitung der Mediation abklären, die Durchführungsvereinbarung zur Mediation abschließen, sowie Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer der Mediation regeln. Honorar und Kosten der Mediation tragen die Parteien in der Regel zu gleichen Anteilen, es sei denn, dass sich die Parteien im Rahmen der Mediation auf eine andere Verteilung verständigen.

38.4 Bei erfolgreicher Mediation werden die Parteien eine verbindliche Mediationsvereinbarung abschließen. Der Mediator sowie jede Partei sind berechtigt, die Mediation vorzeitig, jedoch nicht vor dem ersten persönlichen Gespräch mit dem Mediator, zu beenden. Ist die Mediation gescheitert, wird der Mediator dies auf Antrag einer Partei in einem Protokoll festhalten.

38.5 Die Parteien vereinbaren, während der Mediation aus gleichem Grund keine schiedsgerichtlichen und/oder prozessualen Schritte vor staatlichen Gerichten oder Behörden gegen die andere Partei einzuleiten. Soweit im Konflikt stehende Ansprüche der Verjährung oder vertraglichen Ausschlussfristen unterliegen, stimmen die Parteien schon jetzt einer Hemmung des Zeitablaufes während der Dauer der Mediation zu.

38.6 Gelingt es den Parteien nicht, auf dem vorgenannten Wege derartige Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen, werden diese ausschließlich und endgültig nach dem Deutschen Institut für

Schiedsgerichtbarkeit e.V. (DIS) von einem oder mehreren Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

38.7 Liegt ein Streitfall vor, für den eine der Parteien Versicherungsschutz hat, hat die Entscheidung durch drei (3) Schiedsrichter zu erfolgen.

38.8 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg.

38.9 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

38.10 Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

38.11 Es gelten die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“).